

§ 5 LaGrPV (Brandenburg) — Durchführung der Latinum-/Graecumprüfung

Latinum-/Graecumprüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die

schriftliche Prüfung dauert drei Zeitstunden. Der Prüfling erhält eine Aufgabenstellung, die vollständig zu bearbeiten ist. Die Aufgabenstellung wird von dem prüfenden Mitglied des Prüfungsausschusses erarbeitet und von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses genehmigt, das sich dabei fachlich durch eine andere Lehrkraft beraten lassen kann.

(2) Die

Prüfungsarbeiten werden von dem prüfenden Mitglied des Prüfungsausschusses korrigiert und mit einer Note bewertet. Ist auch das protokollführende Mitglied fachlich befähigt, kann es von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ebenfalls mit Korrektur und Bewertung beauftragt werden. Korrekturen und Bewertungen bedürfen der Bestätigung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, das sich dabei fachlich durch eine andere Lehrkraft beraten lassen kann. Falls Aufgaben zur Interpretation einbezogen werden, ist eine Übersetzungsleistung gegenüber der Interpretationsleistung doppelt zu gewichten. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird den Prüflingen schriftlich mitgeteilt.

(3) Die

mündliche Prüfung dauert 20 Minuten. Jeder Prüfling erhält unmittelbar vor der mündlichen Prüfung eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten. Die Aufgabenstellung wird von dem prüfenden Mitglied des Prüfungsausschusses erarbeitet. Sie besteht aus einer Übersetzungsaufgabe und wird durch ein Prüfungsgespräch ergänzt, das dem Nachweis eines vertieften Textverständnisses und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse der Elementargrammatik dient.

(4) Der

mündlichen Prüfung folgt die Beratung über die Prüfungsleistung und auf der Grundlage eines Vorschlages des prüfenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses die Festlegung der Bewertung mit einer Note. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss mit Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Die

Latinum-/Graecumprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung mindestens „ausreichende“ Leistungen (Note 4, in der gymnasialen Oberstufe 5 Punkte) ergibt. Dabei darf kein Prüfungsteil mit

„ungenügend“ abgeschlossen werden. Wird der erste Teil der Prüfung mit „ungenügend“ abgeschlossen, wird der zweite Teil der Prüfung nicht mehr durchgeführt und die Prüfung als „nicht bestanden“ beendet. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis werden den Prüflingen am Ende des Prüfungstages schriftlich mitgeteilt. Die Bescheinigung über den Erwerb des Latinums/Graecums wird zusammen mit dem Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe ausgegeben, in der die Prüfung bestanden wurde. Wird die Latinum-/Graecumprüfung nicht bestanden, ist dies ebenfalls zu bescheinigen.

Zitiervorschlag: § 5 LaGrPV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg ([landesrecht.brandenburg.de](https://www.landesrecht.brandenburg.de): <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LaGrPV/5>